Besteuerung von Umlagezahlungen Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts

Mit Urteil vom 12. Februar 2007 zum Aktenzeichen 11 K 307/06 hat das Niedersächsische Finanzgericht entschieden, dass Umlagezahlungen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) nicht als lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn der Beschäftigten anzusehen seien, so dass die vorgelagerte Besteuerung von Umlagezahlungen rechtswidrig sei. In seinen Entscheidungsgründen stellte sich das Gericht gegen die Auffassung des Bundesfinanzhofes (BFH), dass auch Versorgungsleistungen, die durch abschnittsbezogene Umlagezahlungen finanziert werden, steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen könnten. Stattdessen traf es die Feststellung, dass Umlagezahlungen insbesondere wegen des fehlenden Zuflusses kein Arbeitslohn seien. In seiner Begründung stützte sich der Senat vor allem auf den Umstand, dass die Umlagezahlungen allein dazu dienten, die Auszahlungen der VBL an ihre gegenwärtigen Versorgungsempfänger zu finanzieren und damit die Versorgungszusage der am Umlageverfahren beteiligten Arbeitgeber zu erfüllen. Darüber hinaus hätten die Umlagezahlungen keinen Einfluss auf die Höhe der späteren Leistungen, was insbesondere durch das Verhältnis von 7,86 % Umlagezahlungen zu dem späteren Leistungsversprechen in Höhe von 4 % zum Ausdruck kommen würde. Gegen diese Entscheidung ist wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Revision zum BFH zugelassen. Es ist davon auszugehen, dass gegen die Entscheidung Revision eingelegt wird.

Für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die bei umlage- bzw. mischfinanzierten Zusatzversorgungskassen Mitglied bzw. versichert sind, stellt sich angesichts dieses Urteils die Frage, wie sie sich verhalten sollen.

Sollte die Entscheidung vor dem BFH letztendlich Bestand haben, könnten Umlagezahlungen generell nachgelagert zu versteuern sein. Dann wären zum einen die Arbeitgeber nicht mehr gemäß § 16 Abs. 2 ATV/ATV-K, § 40b EStG zur Übernahme der Pauschalversteuerung in Höhe von monatlich 89,48 € (im Bereich des ATV-K) verpflichtet, was zu erheblichen Einsparungen führen würde. Aber auch die Arbeitnehmer wären durch die dann entfallende Verpflichtung zur individuellen Versteuerung oberhalb dieses Schwellenwertes entlastet. Außerdem würde dann die Sozialversicherungspflichtigkeit für die Umlagezahlungen entfallen, welche an die Steuerpflichtigkeit anknüpft.

Es besteht die Möglichkeit, unter Berufung auf dieses Urteil Einspruch gegen die Versteuerung der Umlagezahlungen beim zuständigen Finanzamt zu erheben bzw. bereits erhobene Einsprüche hiermit zu begründen und dieses Urteil auch zur Begründung eines Antrags auf Ruhen des Verfahrens nach § 363 Abs. 2 der Abgabenordung (AO) anzuführen, bis die Rechtslage höchstrichterlich entschieden ist. Dies gilt sowohl für Arbeitgeber, die Umlagezahlungen pauschal versteuert haben, als auch für Arbeitnehmer, die einen Teil der Umlagezahlungen individuell versteuern mussten.

Ob sich der BFH im Ergebnis der Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts anschließen wird, kann nicht vorausgesagt werden. Allerdings sind in diesem Zusammenhang aus unserer Sicht folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Die Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichtes erfolgte auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG in der Fassung vor dem Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007). Durch dieses wurde nunmehr in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EStG (n.F.) ausdrücklich festgelegt, dass zu den versteuernden Einkünften auch laufende Beiträge und Zuwendungen an eine Pensionskasse zählen.

Neben dem Niedersächsischen Finanzgericht ist noch eine weitere Klage in erster Instanz vor dem Finanzgericht Münster anhängig. Ob dieses Gericht dieselbe Linie einschlagen und die vorgelagerte Besteuerung von Umlagezahlungen als nicht rechtmäßig erachten wird, bleibt abzuwarten.

Selbst in der jüngsten Vergangenheit ist der BFH in Kenntnis der in der Literatur vertretenen Gegenmeinung weiterhin bei seiner Auffassung geblieben, dass die vorgelagerte Versteuerung von laufenden Umlagezahlungen nicht zu beanstanden sei.

Schließlich gilt zu bedenken, dass der Gesetzgeber mit § 3 Nr. 56 EStG in der Fassung des JStG 2007 – wenn auch nur langsam – den Einstieg in die nachgelagerte Besteuerung vorgenommen hat.

Über die weitere Entwicklungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter